



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2020

Freitag, 15. Mai 2020

Nr. 28

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 399
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine vom Wasser- und Bodenverband Obere Eider beantragten Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Kalbaches	S. 400

## **Amtliche Bekanntmachung**

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde

Mittwoch, 27.05.2020, 17.00 Uhr    Regionalentwicklungsausschuss  
Ort: Bürgersaal im  
Kulturzentrum Hohes Arsenal  
Arsenalstraße 2-10  
24768 Rendsburg

Änderungen bleiben vorbehalten.

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde; Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen; Fachdienst Umwelt -untere Wasserbehörde-

Die vom WBV Obere Eider beantragten Maßnahmen, naturnahe Umgestaltung des Kalbaches (Stat. 2+070 bis 3+380), stellen wasserrechtliche Zulassungstatbestände dar, die gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedürfen.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG erfolgen.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.